

Bekanntmachung

Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in den Gemeinden Blumenthal, Mielkendorf, Molfsee, Rumohr und Schierensee

Zum Schutz der im Gemeindegebiet verstreut liegenden Reetdachhäuser wird aufgrund des § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts in der zurzeit gültigen Fassung, gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.1988 angeordnet:

In einem Umkreis von 200 m um Reetdachhäuser dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerk) über das ohnehin schon vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot gemäß § 23 Abs. der Sprengstoffverordnung hinaus auch am

31. Dezember 2025 und 01. Januar 2026

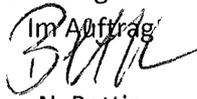
nicht abgebrannt werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht an Personen unter 18 Jahren verkauft werden dürfen. Es fallen hierunter u. a. Raketen, Knallkörper, umwickelte kubische Knallkörper, anzünd- und anreibbare pyrotechnische Gegenstände.

Begründung:

Um einen wirksamen Feuerschutz zu erreichen, ist es notwendig, dass die nächstgelegene Abbrennstelle, gemessen vom Außenrand des Hauses, mindestens 200 Meter entfernt ist.

Die örtliche Polizeistation wird im Rahmen der ihr obliegenden Gefahrenabwendung gemäß § 168 Landesverwaltungsgesetz Kontrollen durchführen.

Amt Eidertal
-Ordnungsamt-
Im Auftrag

N. Bettin

Veröffentlichung:

Homepage des Amtes Eidertal (www.amt-eidertal.de)
Für die Gemeinden Blumenthal, Mielkendorf, Molfsee und Schierensee
Vom 22.12.2025 bis zum 05.01.2026